

Abg. Richter geäußert hat. Es ist eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, wenn ich das Doppelte abfordern will, während die Kinder doch nur einmal unterrichtet werden. Darauf hat die Gemeinde unmöglich einen Anspruch, und werden auch mehrere Kinder der öffentlichen Schule entzogen, so werden ja dadurch die andern desto besser unterrichtet. Ich sehe nicht ein, wie die Aeltern dazu kommen sollen, die Kinder in eine Schule schicken zu müssen, von der sie wissen, daß sie dort vernachlässigt werden, und wollte man darauf entgegnen, daß sie ja bloß das Schulgeld zu geben hätten, so antworte ich, daß es allerdings in den Dörfern, wo die Armuth zu Hause ist, wo die Aeltern bloß kärglich leben müssen, eine reine Unmöglichkeit ist, noch außerdem das Schulgeld zu leisten; es befinden sich aber unter den Armen eben so wohl Aeltern, welche ihren Kindern einen bessern Unterricht geben lassen zu können wünschen, wie unter den Reichern, so daß ich unmöglich die Freiheit, den Lehrer zu wählen, beschränkt sehen kann.

Staatsminister D. Müller: Im Gesetzentwurfe ist man von der Ansicht ausgegangen, daß solche Sammel- und Privatschulen nur ein Bedürfnis der Städte und der größern Dörfern sein möchte, weil wohl angenommen werden kann, daß in kleineren Dörfern die öffentliche Schule dem Bedürfnis genüge, und man hat daher nur in Beziehung auf die erstern, die Bestimmung gemacht. Was die Anfrage, welche ein Abgeordneter gestellt, anlangt, ob und wiefern dem Einkommen der Schulkasse dadurch Abbruch geschehe, so dürfte diese mit den Beschlüssen in Verbindung stehen, welche von der Kammer, theils in Bezug auf den von der Deputation gemachten Zusatzparagraphen 30., theils und hauptsächlich bei §. 62. gemacht werden. In diesem letztern §. sind die Fälle bezeichnet, wo Jemand von der Verbindlichkeit des Besuchs der öffentlichen Schule, und von der Entrichtung des zu zahlenden Schulgeldes befreit wird. Unter diesen Befreiungsgründen ist unter Nr. 1. auch der, wenn Jemand seine Kinder in eine concessionierte Sammel- oder Privatschule schickt. Daraus geht allerdings hervor, daß, wenn bei diesem §. die geehrte Kammer den Beschluß so faßt, wie der Vorschlag des Gesetzentwurfes ist, der durch das Amendement der Deputation im Grundsatz nicht verändert wird, dann die Verbindlichkeit, ein Schulgeld für die in eine Privatschule gehenden Kinder an die Schulkasse zu entrichten, dafern sich überhaupt für Beibehaltung des Schulgeldes erklärt wird, nicht statt findet, und insofern der Schulkasse eine Einnahme entgeht. Man hat allerdings bei §. 62. die Ansicht genommen, daß es doch in solchen großen Dörfern, wo nach dem früher Bemerkten andere Verhältnisse Statt finden, nicht ganz zu rechtfertigen sein dürfte, wenn man die Freiheit der Aeltern dadurch beschränken wollte, daß sie für den Unterricht ihrer Kinder in einer andern Schule als der öffentlichen Schule eine doppelte Entrichtung übernehmen müßten, einmal an die öffentliche Schule, und dann an den Privatlehrer. Eher könnte diesem eine Abgabe an die Schulkasse zur Concessionsbedingung gemacht werden, indessen würde sie vielleicht mittelbar doch die Aeltern treffen, und daher hat man bisher wohl davon abgesehen. Das Gesetz ist überhaupt darauf basirt, daß, wo es ohne besorglichen Nachtheil möglich ist, den

Aeltern Freiheit zu gönnen, diese nach dem Gesetze ihnen angehe. Dagegen würden auch, wenn die Kammer den §. 30. von der Deputation geschenehen Vorschlag, wornach das von den Aeltern der die öffentliche Schule besuchenden Kinder zu entrichtende Schulgeld die reichste Quelle des Einkommens der Schulkasse ist, annimmt, die Aeltern der Privatschulen besuchenden Kinder immer verbindlich sein, zu dem Auswande für die öffentliche Schule, welcher durch das Schulgeld und die übrigen Zugänge der Schulkasse nicht gedeckt wird, beizutragen, indem sie als Gemeindemitglieder zugezogen werden würden. Ein geehrter Abg. hat besonders angegriffen, daß im Gesetzentwurfe ausgedrückt sei, daß eine solche Erlaubniß für eine Privatschule widerruflich sein soll, was, wenn schon die geehrte Deputation eine andere Fassung für §. 8. vorgeschlagen, doch auch nach ihrem Sinne Statt finden soll. Er hat auf das Verhältniß des öffentlichen Lehrers hingewiesen, aber dabei darf man nicht übersehen, daß das Verhältniß des Lehrers an einer öffentlichen Schule, dem eine gewisse Bahn, die er durchlaufen muß, vorgezeichnet ist, und der sonach einen mehrjährigen Zeitraum hindurch vorher einer geregelten Aufsicht unterworfen ist, welche eine gewisse Bürgschaft gewährt, sehr verschieden von der Stellung eines Privatlehrers ist, der zwar die erforderliche wissenschaftliche Befähigung nachweisen kann, und über sein sittliches Verhalten Zeugnisse beibringt, über den aber später so ungünstige Wahrnehmungen gemacht werden können, daß man, weil der besorgliche Nachtheil von zu großer Wichtigkeit sein würde, dringend zu wünschen hat, die ertheilte Erlaubniß alsbald zurücknehmen zu können. Das ist der Grund, warum man glaubte, daß eine solche Bedingung bei dem Privatschullehrer wohl zulässig sei. Ein geehrter Abg. hat ferner eine Frage in Bezug auf die Prüfung der Privatschullehrer gestellt; der Hr. Referent hat darauf schon erwiedert, daß in der Verordnung §. 151. bestimmte Vorschriften darüber enthalten seien, wonach die Unternehmer und ihre Beilehrer die gesetzlich (§. 46.) geordneten Prüfungen bestanden haben müssen.

Abg. Sachse: Ich habe allerdings gefühlt, daß es in manchen Fällen hart sein könnte, wenn Jemand seine Kinder in eine Privatschule schickt, und außerdem noch einen Zuschuß zur öffentlichen Schulkasse leisten soll; allein ich habe die größern Gemeinden vor Augen gehabt. Ich habe schon geäußert, daß das Gesetz manche Anstrengungen von Seiten der Gemeinden fordern wird, und daß man daher eine Milde wohl eintreten lassen könnte, und für mild halte ich diese Bestimmung. Nehmen wir an, daß Jemand in einer Gemeinde einen Privatlehrer hält, und er müßte demungeachtet das Schulgeld zur Schulkasse entrichten, so würde der niedrigste Satz für ein Kind wöchentlich zu 6 Pf. nur 1 Thlr. jährlich betragen, und nehme man 1 Gr. wöchentlich, so wären es 2 Thlr. Wer aber die Mittel hat, einen Hauslehrer zu halten, ist auch im Stande, diesen Beitrag als Entschädigung der Schulkasse und zwar aus Billigkeit nur nach dem niedrigsten Schulgeldsatz zu entrichten. Uebrigens wird auch bei dem vollkommnen sich gestaltenden öffentlichen Schulwesen der Fall, einen Privatschullehrer nöthig zu haben, seltner als jetzt eintreten.